

(3) Entgelte bzw. Zuschläge für Vorspannleistung dürfen den Käufern von Rohholz und Rinden nicht berechnet werden, sofern solche Kosten innerhalb des von dem jeweiligen Verkäufer von Rohholz und Rinden zu unterhaltenden Wege- bzw. Straßennetzes entstehen.

§ 2

Die gemäß § 7 der Preisordnung Nr. 503 zu zahlenden Entgelte gehen zu Lasten desjenigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes, in dessen Auftrag und Bereich die entsprechenden Leistungen durchgeführt werden.

§ 3

(1) Als Stehzeiten gemäß § 9 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 503 gelten nur diejenigen Zeiten, in denen das Transportmittel aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingesetzt werden kann. Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen sind dann Stehzeiten anzuerkennen, wenn der Leiter des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder sein Beauftragter entscheidet, daß der Einsatz des Kraftfahrzeuges oder des Gespannes nicht erfolgen kann.

(2) Die gemäß § 9 Absätze 1 bis 3 der Preisordnung Nr. 503 zu zahlenden Entgelte gehen zu Lasten desjenigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes, in dessen Auftrag und Bereich die entsprechenden Leistungen durchgeführt werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft

Berlin, den 21. Februar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

**Anordnung
zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 904.
— Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen —**

Vom 10. Februar 1956

Zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 der Arbeitsschutzbestimmung 904 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Betreten abgeschlossener elektrischer Betriebsräume ist nur geeigneten und hiermit beauftragten Personen gestattet. Andere Personen dürfen diese Räume nur in deren Gegenwart betreten.

(2) Schaltheandlungen in Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber, z. B. Freischaltung von Anlageteilen, an denen Arbeiten vorgenommen werden, Wechseln von Sammelschienensystemen, Zu- und Abschalten von Transformatoren (Umspannern) und Kondensatoren, Herstellung des spannungsfreien Zustandes und seine Sicherung durch Erden und Kurzschließen, dürfen nur von Personen

durchgeführt werden, die nach den Bestimmungen der Arbeitsschutzbestimmung 901 vom 29. Dezember 1952 — Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen — (GBl. 1953 S. 430) schaltberechtigt sind.

(3) Für Arbeiten unter Spannung gelten die Bestimmungen des VDE 0105 „Vorschriften nebst Ausführungsregeln für den Betrieb von Starkstromanlagen“.

(4) Als Arbeiten unter Spannung oder in der Nähe spannungsführender Anlagenteile entsprechend VDE 0105 1/47, §§ 8 und 9 gelten unter anderem nicht:

- das Begehen von Transformatorenstationen (Umspannstationen), Schaltanlagen und dergleichen,
- Schaltheandlungen in den unter Buchst. a genannten Anlagen,
- die Prüfung des spannungsfreien Zustandes,
- Erden und Kurzschließen,
- das Ablesen von Zählern in den unter Buchst. a genannten Anlagen,
- das Auswechseln von Zählern in Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen bis 250 V gegen Erde,
- die Prüfung von Sekundär-Relais,
- das Entladen von Kabeln und Leitungen,
- Isolationsmessungen und Fehlerortsbestimmungen an Kabeln und Freileitungen,
- das Auswechseln von Stromsicherungen in Starkstromanlagen,
- Messungen mit Dietze-Anlegem.

(5) Die zur Kontrolle des Betriebszustandes und der Sicherheit von elektrischen Starkstromanlagen notwendigen terminmäßigen Prüfungen sind vom Betriebsleiter zu veranlassen.

Zu diesen Prüfungen gehören ferner in folgenden Abständen:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Ölprüfungen an Transformatoren (Umspannern) | |
| bis 1600 kVA: | |
| Ölstand prüfen $g < s : > \cdot 6$ | Monate |
| Ölsumpf des Ölausdehnungsgefäßes ablassen und öl nachfüllen $* ? \dots * i \ll 2$ | Jahre |
| Ölanalyse $j, \text{§} 4 i, 2$ | Jahre |
| über 1600 kVA: | |
| Ölstand prüfen $s ? 5 ; g g 6$ | Monate |
| Ölsumpf des Ölausdehnungsgefäßes ablassen und öl nachfüllen $g ; \dots 5 2$ | Jahre |
| Durchschlagsfestigkeit des Öles prüfen $s ; \dots \gg * 1$ | Jahr |
| Öl-Teilanalyse bei Transformatoren-(Umspanner-)Neulieferungen im 1. Betriebsjahr $s \ll g 1$ | 1 g g § g #6 Monate |
| Ölanalyse $g 1$ | g g , , g , 1 Jahre |
| b) Ölprüfungen an Regelschaltwerken von Transformatoren (Umspannern) mit getrenntem Kessel: | |
| Ölstand prüfen $g \ll 1 g 1 \ll 6$ | Monate |
| Ölwechsel bei Lastschaltern 1 | Jahr |